

erschienenen Aufsätze mit Genehmigung der Urheber derselben durch Sonderabdrucke zu vervielfältigen;

2) daß dem Beklagten ein Anteil an dem Gewinn aus der Veräußerung solcher Sonderabdrucke nicht zusteht.

Dagegen hat der Beklagte nicht nur Abweisung der Klage, sondern widerklagend beantragt:

1) daß einzelne in der Zeitschrift »Th. Monatshefte« erschienene Aufsätze innerhalb zweier Jahre, vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, auch bei vorhandener Zustimmung des betreffenden Urhebers, nur mit Genehmigung des Verlegers und des Herausgebers zum Zweck des buchhändlerischen Vertriebes durch Sonderabdrucke vervielfältigt werden dürfen;

2) daß dem Beklagten und Widerkläger an dem Gewinn aus dem Vertriebe solcher Sonderabdrucke ein Anteil von einem Sechstel zusteht.

Das Gericht erster Instanz hat die Klage und ebenso die Widerklage abgewiesen. Dagegen hat das Berufungsgericht auf die Berufung des Klägers und die Anschlußberufung des Beklagten unter Aufrechterhaltung der Abweisung der Klage und des Widerklageantrages zu 2 dem Widerklageantrage zu 1 stattgegeben.

Gegen das Berufungsurteil hat der Kläger Revision eingelegt mit dem Antrage, dasselbe aufzuheben und unter Zurückweisung der Anschlußberufung des Beklagten auf die Berufung des Klägers den Beklagten nach dem Klageantrage zu verurteilen.

Der Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Im übrigen wird auf den bei der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Thatbestand des Berufungsurteils Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Gegenstand des Verlagsvertrags vom 17. Dezember 1886 ist die Herstellung einer unter dem Titel »Th. Monatshefte« zu veröffentlichenden Monatschrift, also einer fachwissenschaftlichen Zeitschrift, seitens des Beklagten als Herausgebers, in Gemeinschaft mit den Professoren Dr. Ed. und Dr. R. als Redakteuren, und die Uebertragung des Verlagsrechts an der Zeitschrift auf den Kläger gegen die von ihm dagegen zu gewährenden Honorare und sonstigen Vergünstigungen. Die Bestimmung im § 5 des Vertrags, daß dem Beklagten als Herausgeber der Zeitschrift vom Kläger jährlich 1000 M für Honorare zur Verfügung zu stellen sind, läßt erkennen, was schon an sich aus der Natur und dem Zweck einer fachwissenschaftlichen Zeitschrift folgt, daß Herausgeber und Redakteure keineswegs verpflichtet sein sollten, die für die »Th. Monatshefte« erforderlichen wissenschaftlichen Ausarbeitungen ausschließlich selbst zu bewirken, daß vielmehr auch Aufsätze Dritter zur Verwendung gelangen dürfen. Mit dieser Bestimmung ist nun zwar die Verpflichtung verbunden, auch rücksichtlich der von anderen Verfassern herrührenden Beiträge dem Kläger das vertragsmäßige Verlagsrecht zu verschaffen. In dieser Beziehung kommt aber in Betracht, daß den Gegenstand des dem Kläger übertragenen Verlagsrechts, d. h. des Rechts zur ausschließlichen Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verbreitung der »Th. Monatshefte«, nur die Zeitschrift als solche bildet, nicht die in dieselbe aufgenommenen einzelnen Aufsätze, und daraus folgt, daß in Ansehung der letzteren sich das klägerische Verlagsrecht auf die Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verbreitung durch die Zeitschrift beschränkt und in der Ausübung auf diesem Wege sich erschöpft. Die Uebertragung des Urheberrechts an den einzelnen Aufsätzen ist seitens der Verfasser derselben, in Ermangelung entgegenstehender Abmachungen, nur zur Aufnahme in die Zeitschrift, also in beschränktem Umfange — § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Bundes-Gesetzblatt Seite 339 —, erfolgt, und wenn daher auch, vor Ablauf der im § 10 a. a. O. vorgesehenen Frist, die Verfasser zum eigenmächtigen Abdrucke nicht berechtigt sind, so ist doch auch Kläger vermöge seines Verlagsrechts zu einem anderweiten Abdruck als in den »Th. Monatsheften« nicht befugt. In dieser Beziehung waltet ein Streit unter den Parteien nicht ob; dieselben sind einverstanden, daß es zur Fertigung von Sonderabdrucken einzelner Artikel zum Zwecke des buchhändlerischen Vertriebes der Zustimmung des Verfassers bedarf. Daneben nimmt aber der Beklagte das ihm vom Kläger bestrittene Recht in Anspruch — und diese Meinungsverschiedenheit liegt den beiderseitigen Klageanträgen zu 1 zu Grunde —, daß solche Sonderabdrucke nur mit seiner Genehmigung gefertigt werden dürfen.

Der Berufungsrichter gelangt auf Grund bedenkenfreier tatsächlicher und rechtlicher Würdigung des Inhalts des Verlagsvertrags vom 17. Dezember 1886 zu dem Ergebnis, daß aus dem unter den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis das von dem Beklagten in Anspruch genommene Widerspruchsrecht sich nicht ableiten läßt. Er ist aber der Meinung, daß sich dasselbe unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Wenn nach § 10 a. a. O. — so wird ausgeführt — der Verfasser einzelner in einer Zeitschrift erschienenen Aufsätze dieselben, falls nicht anderes vereinbart worden, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des

Erscheinens an gerechnet, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers anderweitig abdrucken dürfe, so könne mit der alternativ vom Gesetz erforderten Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers nur gemeint sein, daß die Einwilligung desjenigen von beiden nötig sein solle, mit dem der Autor kontrahiert habe. Denn nur diesem habe er sich gegenüber Rechte eingeräumt. Da nun bezüglich der in die »Th. Monatshefte« aufzunehmenden Artikel mit deren Autoren niemals der Kläger — als Verleger — sondern lediglich der Beklagte — als Herausgeber —, sei es allein, sei es gemeinschaftlich mit den Redakteuren, in Verkehr trete, also nur mit diesen kontrahiere, so bedürfe der Autor auch deren Einwilligung zur Vervielfältigung seiner Artikel durch Sonderabdrucke, insbesondere auch, wenn er dem Kläger ein solches Vervielfältigungsrecht übertragen wolle. Daraus folge dann aber, daß auch der Kläger als Verleger dieser Einwilligung nicht entzogen könne. Beklagter habe zwar von dem Verfasser des Artikels durch die Ueberlassung desselben zur Veröffentlichung in den »Th. Monatsheften« nicht auch das Recht zur Veranstaltung weiterer Sonderabdrucke erworben, wohl aber ein Widerspruchsrecht gegen eine derartige Vervielfältigung für die im § 10 a. a. O. vorgesehene Zeit.

Der hiergegen gerichtete Angriff der Revision rügt Verletzung dieser Gesetzesvorschrift und Verkennung der rechtlichen Natur des Verlagsvertrags, wie sie sich aus den §§ 996 folg. Teil 1 Titel 11 Allgemeinen Landrechts ergibt. Aus der vertragsmäßigen Verpflichtung des Beklagten und der Professoren Dr. Ed. und Dr. R. zur Beschaffung des für die Herstellung der »Th. Monatshefte« erforderlichen wissenschaftlichen Materials, sei es in eigenen Aufsätzen oder fremden Abhandlungen, folge von selbst, daß die Herausgeber, wenn sie Abhandlungen Dritter für die Zeitschrift annehmen, hierdurch nicht Autorrechte für sich erwerben können, durch die das Verlagsrecht des Klägers beschränkt werde, daß vielmehr die Autoren sich für ihre Ausarbeitungen dem bestehenden Verlagsrecht unterwerfen, wobei der Herausgeber, der in der Regel nicht für sich, sondern für die Zeitschrift kontrahiere, nur als Vermittler in Betracht komme. Im übrigen seien durch die gedachte Bestimmung im § 10 a. a. O. lediglich die beiden Fälle unterschieden, ob zur Zeit der Annahme eines Aufsatzes für eine Zeitschrift diese vom Herausgeber bereits einem Dritten in Verlag gegeben war oder nicht, dergestalt, daß ersteren Falls der Autor zur anderweiten Vervielfältigung während der zwei Jahre nur der Genehmigung des Verlegers als des Inhabers des Vervielfältigungsrechts, anderen Falls dagegen der Genehmigung des Herausgebers als seines Gegenkontrahenten bedürfe.

Die Rüge der Revision geht fehl. Richtig ist, daß der Herausgeber der Zeitschrift durch Annahme von Abhandlungen Dritter nicht Autorrechte für sich erwerben kann, durch die das vertragsmäßige Verlagsrecht des Verlegers beschränkt wird. Indessen im vorliegenden Fall bleibt auch das dem Kläger zustehende Verlagsrecht an der Zeitschrift durch das vom Beklagten in Anspruch genommene Widerspruchsrecht völlig unberührt, da es lediglich die Sonderabdrucke einzelner Artikel betrifft und ein solches Verlagsrecht durch den Vertrag vom 17. Dezember 1886 dem Kläger unstrittig nicht eingeräumt ist. Im übrigen ist grundsätzlich davon auszugehen, daß durch die Uebernahme eines für eine Zeitschrift bestimmten Artikels seitens des Herausgebers ein persönliches Rechtsverhältnis nur zwischen diesem und dem Verfasser begründet wird, so daß die von letzterem veräußerten Urheberrechte zunächst auf den Herausgeber auch dann übergehen, wenn der letztere das Verlagsrecht an der Zeitschrift bereits einem Dritten übertragen hat. Folgerichtig gehen dann aber, lediglich auf Grund des Verlagsvertrages zwischen dem Herausgeber und Verleger der Zeitschrift, auf diesen rücksichtlich der einzelnen in dieselbe aufgenommenen Artikel die Verlegerrechte nur insoweit über, als dies der Verlag der Zeitschrift selbst bedingt. Dazu gehört nicht das mit der Ueberlassung des Aufsatzes für die Zeitschrift von dem Verfasser zugleich dem Herausgeber eingeräumte Recht, daß innerhalb der im § 10 a. a. O. vorgesehenen Frist ein anderweiter Abdruck des Artikels nur mit seiner — des Herausgebers — Einwilligung vom Verfasser vorgenommen werden darf. Nur steht vermöge des Verlagsrechts an der Zeitschrift rücksichtlich der einzelnen Artikel das gleiche Widerspruchsrecht gegen deren anderweiten Abdruck auch dem Verleger und zwar auf Grund des Gesetzes zu (§§ 4, 28 a. a. O.). Hiernach und in Ermangelung entgegenstehender Abmachungen der Beteiligten ist davon auszugehen, daß die nach § 10 a. a. O. erforderliche Einwilligung zum anderweiten Abdruck eines in eine Zeitschrift aufgenommenen Artikels von dem Herausgeber oder von dem Verleger derselben zu erteilen ist, je nachdem der Verfasser des Artikels wegen dessen Aufnahme in die Zeitschrift mit diesem oder mit jenem in ein Vertragsverhältnis getreten ist (vergleiche Alfeld, die Reichsgesetze, betreffend das litterarische und artistische Urheberrecht, Seite 121 zu 6; Scheele, das Deutsche Urheberrecht an litterarischen Werken, Seite 60 zu 2; Stenglein und Appellius, die Reichsgesetze zum Schutze des geistigen Eigentums, Seite 16 zu § 10). Da die Verhandlungen mit den